



## Stadt Bergisch Gladbach

### Der Bürgermeister

**Allgemeinverfügung (§ 31 Satz 2 SGB X) der Stadt Bergisch Gladbach zum Verzicht bzw. teilweisen Verzicht der Erhebung von Elternbeiträgen für die Monate Februar bis Mai 2021 im Bereich der Kindertagespflege, der Kindertagesstätten und des Offenen Ganztags, gerichtet an alle Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, die nach der Elternbeitragsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Zahlung eines Elternbeitrages verpflichtet sind**

Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen werden für die Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder in Kindertagespflege und / oder einer Kindertagesstätte und / oder in einem Außerunterrichtlichen Angebot an Grundschulen von der Stadt Bergisch Gladbach zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Grundlage hierzu sind § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz – KiBiz und die Bestimmungen der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen. Aufgrund des am 12.01.2021 durch den Hauptausschuss der Stadt Bergisch Gladbach gefassten Beschlusses und der am 03.05.2021 gefällten Dringlichkeitsentscheidung werden die Elternbeiträge für die Nutzung der Betreuungsangebote im Bereich der Förderung in Kindertagespflege, in Kindertagesstätten und im Außerunterrichtlichen Angebot an Grundschulen für den Monat Februar komplett und die Monate März bis Mai 2021 zur Hälfte erlassen.

### Begründung

Aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Bereuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der jeweils gültigen Fassung ist die Nutzung von schulischen Gemeinschaftseinrichtungen unter Anderem nur zulässig, soweit bestimmte organisatorische Maßnahmen gewährleistet sind. In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist die Förderung von Kindern nur im Rahmen eines eingeschränkten Pandemiebetriebes und unter Auflagen zugelassen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.06.2021 darauf verständigt, dass die Kommunen für den Monat Februar 2021 auf die Erhebung von Elternbeiträgen in den vorgenannten Betreuungsformen verzichten bzw. diese erlassen. Die Monate März bis Mai 2021 sollen zur Hälfte erlassen werden.

Die Stadt Bergisch Gladbach wird sowohl bei der vorläufigen Festsetzung, wie auch später im Rahmen der abschließenden Überprüfung und Festsetzung, für den Monat Februar 2021 keinen und für die Monate März bis Mai 2021 nur den halben Elternbeitrag erheben.

### Hinweis

Die Beiträge, welche durch die Eltern für die Monate Februar bis Mai 2021 bereits per Dauerauftrag, Überweisung oder Lastschrift entrichtet wurden, werden entsprechend der o.g. Regelungen seitens der Stadtkasse der Stadt Bergisch Gladbach schnellstmöglich zurückerstattet.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach, Jugendamt, An der Gohrsmühle 18, 51465 Bergisch Gladbach einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@stadt-gl.de-mail.de](mailto:poststelle@stadt-gl.de-mail.de)

Bergisch Gladbach, den 13.07.2021

Frank Stein  
Bürgermeister